



Dringlichkeitsentscheidung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln

**Beauftragung der Geschäftsstelle zur Fertigung der Erwiderung im
Verfahren der Fraktion Freie Wähler/Volt auf Erlass einer Einstweiligen
Anordnung gegen das Land NRW u. a.
vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 4 L 2018/26)**

Köln, den 4. September 2026

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln vom 20. Februar 2026 (GO)

Erläuterung:

Das Land NRW, der Ältestenrat des Regionalrates Köln sowie der Regionalrat Köln sind Antragsgegner in dem o.g. Verwaltungsstreitverfahren.

Für beide letztgenannten Antragsgegner ist das Abwarten der nächsten Sitzung zur Fassung eines Beschlusses nicht möglich, da diese erst am 02. Oktober 2026 (Sitzung ÄR) bzw. 16. Oktober 2026 (Regionalrat) stattfinden, die bereits verlängerte Frist zur Einreichung der Antragserwiderung aber am 9. September 2026 abläuft.

Daher ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Beschluss im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung:

Der Regionalrat Köln beauftragt, auch im Namen des Ältestenrates des RR, die Geschäftsstelle des Regionalrates Köln, die Antragserwiderung zu fertigen und Erklärungen für diese vor Gericht abzugeben.

Der Regionalratsbeschluss wird im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln eingeholt.

Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Sitzung des Regionalrats am 16.10.2026 statt.

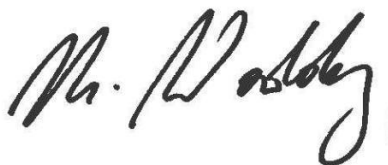
Die Fraktionsvorsitzenden wurden gemäß § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren unterrichtet.



(Rainer Deppe)
Vorsitzender des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln



(Bodo Jakob)
1. stellvertretender
Vorsitzender



(Manfred Waddey)
2. stellvertretender Vorsitzender